Statuten der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rorschach



Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Société Suisse de Sauvetage SSS Società Svizzera di Salvataggio SSS Societad Svizra da Salvament SSS Societad Svizra da Salvament SSS Maximes de la baignade Regole per il bagnante





Kleine Kinder nie unbeaufsichtigt am Was -ser lassen! – Sie kennen keine Gefahren.

Ne jamais laisser les petits enfants sans surveillance au bord de l'eau! – ils ne se rendent pas compte des dangers.

Non lasclare bambini incustoditi vicino alla riva: essi non conoscono i pericoli.



Nie alkoholisiert oder unter Drogen Ins Wasser! Nie mit vollem oder ganz leerem Magen schwimmen.

Ne jamais nager après avoir consommé de l'alcool ou des drogues. Ne jamais nager l'estomac chargé ou en étant à jeun.

Non entrare mai in acqua in preda all'alcool o altre droghe! Non nuotare mai a stomaco pieno o completamente vuoto.



Nie überhitzt ins Wasser springen! – Der Körper braucht Anpassungszeit.

Ne jamais sauter dans l'eau après un bain de solell prolongé! Le corps a besoin d'un temps d'adaptation.

Non tuffarti sudato in acqua: il tuo corpo deve gradualmente abituarsi!



Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! – Unbekanntes kann Gefahren bergen.

Ne pas plonger ni sauter dans des eaux troubles ou inconnues! – L'inconnu peut cacher des dangers.

Non tuffarti in acque torbide o sconosciute: le situazioni sconosciute presentano pericoli.



Luftmatratzen und Schwimmhilfen gehören nicht ins tiefe Wasser! – Sie bieten keine Sicherheit

Les mateias pneumatiques ainsi que tout matériel auxiliaire de natation ne doivent pas être utilisés en eau profonde! – ils n'offrent aucune sécurité.

Materassini e oggetti gonflabili ausiliari per il nuoto non devono essere usati in acque profonde: essi non danno alcuna sicurezza.



Lange Strecken nie alleine schwimmen!

– Auch der besttrainierte Körper kann eine Schwäche erleiden.

Ne jamais nager seul sur des longues distances! – Même le corps le mieux entraîné peut avoir une défaillance.

Non nuotare lunghe distanze da solo: anche il corpo meglio allenato può subire debolezze.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Art. 1 Name und SitzArt. 2 Zweck	
II. Mitgliedschaft	
Art. 3 Kategorien	
Art. 5 Aufnahme	5
Art. 6 Vertretung	5
Art. 7 Austritt, Ausschluss, Auflösung	5
III. Organisation	
Art. 8 Organe	5
1. Generalversammlung	5
Art. 9 Generalversammlung	6
Art. 10 Einladung	
Art. 11 Vorsitz	
Art. 12 Zuständigkeit	
Art. 13 Herbstversammlung	
Der Sektionsvorstand	/
Art. 14 Zusammensetzung	7
Art. 15 Vertretung	
Art. 16 Aufgaben	
Art. 17 Unterschrift	
Art. 18 Einberufung	
Art. 19 Befugnisse	
Art. 20 Beschlussfassung	8
3. Die Kontrollstelle	0
Art. 21 Kontrolle	8
IV. Finanzen	
Art. 22 Grundsätze	8
Art. 23 Beitrag	8
Art. 24 Ausgabekompetenzen	9
Art. 25 Haftung	9
V. Statutenrevision und Auflösung	
Art. 26 Revision	a
Art. 27 Auflösung	
Ç .	9
VI. Stellung zur SLRG	
Art. 28 Stellung zur Region und SLRG	9
VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen	
Art. 29 Amtsdauer	10
Art. 30 Schreibweise	
Art 21 Conchigung / Inkrefttroton	4/

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen " Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rorschach", in der Folge kurz "SLRG Sektion Rorschach" genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Die SLRG Sektion Rorschach ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie tut dies vor allem durch:

- ⇒ Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des Seerettungsdienstes im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- ⇒ Unterstützung und Koordination der Aktivitäten ihrer Mitglieder.
- ⇒ Durchführung von Kursen aller Art, welche der Lebensrettung dienen und diese fördern; dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen erfolgen.
- ⇒ Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens für Jugendliche und Erwachsene.
- ⇒ Durchführung von Trainings für ihre Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

Die Mitglieder der SLRG Sektion Rorschach sind:

Ausgabe: 02. November 2012

² Sein Sitz befindet sich in Rorschach.

¹ Aktive: Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, die ein SLRG-Brevet besitzen und aktiv am Vereinsleben mitmachen wollen.

² Passive: Als Passivmitglieder gelten natürliche Personen, welche nicht im Besitz eines SLRG Brevets sind oder nicht mehr aktiv sein wollen.

³ Freimitglieder: Als Freimitglieder gelten natürliche Personen, die sich um die SLRG oder die SLRG Sektion Rorschach verdient gemacht haben. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.

⁴ Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglieder gelten Aktivmitglieder, welche sich in besonderer Weise um die SLRG Sektion Rorschach oder das Rettungswesen verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die ordentliche Generalversammlung indes kann in Ausnahmefällen die Mitgliedschaft beantragen, dazu gilt das absolute Mehr.

⁵ Jugendgruppe: Jugendliche bis und mit Alter 15.

⁶ Gönner: Gönner sind Personen, welche die SLRG Sektion Rorschach durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, ohne besondere Rechte und Pflichten.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der SLRG Sektion Rorschach teilzunehmen.
- ² Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Vereinsversammlung zu beantragen. Die Form der Einreichung ist in Artikel 12 Absatz 2 geregelt.
- ³ Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG Sektion Rorschach einzuhalten und die Ziele der SLRG zu fördern.
- ⁴ Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 5 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder (Aktive/Passive) erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung. Natürliche Personen erwerben mit der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft der zuständigen Region und der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und der SLRG ist beitragsfrei.
- ² Jugendgruppe: Die Jugendgruppenmitglieder werden durch die Jugendleiter aufgenommen. Der Vorstand behält sich das Weisungsrecht vor.

Art. 6 Vertretung

Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der zuständigen Region von der Sektion vertreten.

Art. 7 Austritt, Ausschluss, Auflösung

- ¹ Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich den Austritt erklären.
- ² Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angabe von Gründen durch die aufnehmende Instanz definitiv verfügt.
- ³ Ein Austritt der SLRG Sektion Rorschach aus der SLRG ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Über einen Austritt entscheidet die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen.
- ⁴ Wird die Sektion aufgelöst und ist sie zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied der SLRG, ist deren Vermögen der SLRG Region Ost zu übergeben, die dieses während fünf Jahren zuhanden einer neuen Sektion verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an die Region Ost. Für die weitere Regelung sind die Regional- und Zentralstatuten massgebend.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der SLRG Sektion Rorschach sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Sektionsvorstand
- Die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
- ⇒ auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- ⇒ auf Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes.

Art. 10 Einladung

- ¹ Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ² Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung mündlich Anträge stellen.

Art. 11 Vorsitz

- ¹ Der Sektionspräsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- ² Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:
- ⇒ Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder je eine Stimme
- ⇒ alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht

Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12 Zuständigkeit

- ¹ Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für die:
- Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung der Traktandenliste
- 3. Genehmigung der Protokolle der letzten General- und Herbstversammlung
- 4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6. Abnahme der Rechnung, des Kontrollstellenberichtes und Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- 7. Aufnahme von Neumitgliedern sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 8. Wahl (alle zwei Jahre) von:
 - Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Rechnungsrevisoren

- 9. Behandlung allfälliger Anträge.
- 10. Eventuelle Revision und Änderung der Sektionsstatuten
- 11. Varia

Art. 13 Herbstversammlung

Der Vorstand lädt im 3. Quartal zu einer informativen Herbstversammlung ein.

2. Der Sektionsvorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Sektionsvorstand umfasst mindestens folgende Personen:

- ⇒ Sektionspräsident
- ⇒ Ausbildungsverantwortlicher
- ⇒ Kassier
- ⇒ Sekretär

Zur Erfüllung der Aufgaben der Sektion können weitere Personen in den Sektionsvorstand gewählt werden.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 15 Vertretung

Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Sektionsvorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften umschrieben.

Art. 17 Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln, soweit es sich nicht um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt.

Ausnahme: Vom Sektionsvorstand bewilligte und an den Ressortleiter delegierte Geschäfte.

Art. 18 Einberufung

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Sektionspräsidenten bis vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen. Gleichzeitig ist ein formulierter Antrag mit kurzer Begründung beizulegen.

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.

² Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 19 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand ist zuständig für:
- ⇒ die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten.
- ⇒ die Entscheidung über die Verwendung nicht zweckgerichteter Zuwendungen.
- ⇒ die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht.

Er ist Bindeglied zwischen der Generalversammlung und dem Regionalvorstand.

Art. 20 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

3. Die Kontrollstelle

Art. 21 Kontrolle

Als Kontrollstelle werden zwei Personen sowie eine Ersatzperson gewählt. Diese prüfen die Vereinsrechnung, sollten Mitglieder der SLRG Sektion Rorschach sein und minimale Buchhaltungskenntnisse besitzen.

Die Generalversammlung wählt die Personen jeweils für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 22 Grundsätze

Art. 23 Beitrag

¹ Die Mitglieder mit Ausnahme der Frei- und Ehrenmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Maximalbetrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.--.

- ⇒ Beiträgen der Regional- und Zentralkasse der SLRG.
- ⇒ Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- ⇒ Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art, Erlös aus Dienstleistungen.
- ⇒ Erträgen aus Aktivitäten des Vereins, insbesondere des Kurswesens.

² Der Vorstand kann der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.

¹ Das Rechnungsjahr der SLRG Sektion Rorschach ist identisch mit dem Kalenderjahr.

² Einnahmen und Ausgaben werden in einem Jahresbudget zusammengestellt.

² Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Rorschach können im Weiteren beschafft werden aus:

Art. 24 Ausgabekompetenzen

- ¹ Die Ausgaben haben sich an das Jahresbudget zu halten.
- ² Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal Fr. 5'000.-- pro Jahr.

Art. 25 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.
- ² Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 26 Revision

- ¹ Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen revidiert werden.
- ² Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG Region Ost zu genehmigen.

Art. 27 Auflösung

- ¹ Die Auflösung der SLRG Sektion Rorschach kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen. Sie kann auf Ende des Jahres und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vollzogen werden.
- ² Ein allfälliges Vermögen der SLRG ist gemäss Art. 7 Abs. 4 zu verwenden.

VI. Stellung zur SLRG

Art. 28 Stellung zur Region und SLRG

- ¹ Die SLRG Sektion Rorschach anerkennt die Statuten der zuständigen Region und diejenigen des Zentralverbandes, deren Kontrollbefugnis, Reglemente und Beschlüsse. Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (einen Rettungsring mit einem roten Kreuz über drei Wellen). Erweiterungen sind zulässig.
- ² Die Führungsorgane der zuständigen Region sind über alle wichtigen Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- ³ Die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Region und der SLRG sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Amtsdauer

Die erste Amtsdauer beginnt mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung.

Art. 30 Schreibweise

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbar bleiben.

Art. 31 Genehmigung / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 17.07.2012 vom Regionalvorstand angenommen und ersetzen diejenigen vom 03.03.2006. An der Generalversammlung der SLRG Sektion Rorschach vom 2. November wurden diese verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Rorschach, 02. November 2012

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rorschach

Der Präsident

Der Aktuar

Mauro Montagner

Mantagne

Felix Filo

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

St. Gallen, 17.07.2012

Für den Regionalvorstand der SLRG Region Ost

Der Regionalpräsident

Die Regionalsekretärin

Impressum

Statuten der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rorschach

Ausgabedatum 02. November 2012

Anzahl Seiten: 11

Kontaktadresse

SLRG Sektion Rorschach Mauro Montagner

Telefon 071 841 36 08 Mobile 079 236 19 36

Internet www.slrgrorschach.ch Mail info@slrgrorschach.ch